

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Kurz Natursteine GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 19
64625 Bensheim

1. Die nachstehenden Bedingungen bilden einen Bestandteil des Angebots und der Auftragsbestätigung. Mit Eingang der Auftragsbestätigung ist der Vertrag entsprechend dieser Auftragsbestätigung fest angenommen. Schweigen auf diese Auftragsbestätigung länger als eine Woche gilt als Bestätigung der Annahme. Bei Preisschwankungen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise, falls seit Abschluss des Vertrages mehr als vier Monate vergangen sind. Hinsichtlich der im Angebot und der Auftragsbestätigung enthaltenen errechneten Einzelteile und Preise bleibt jeder Irrtum vorbehalten.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm in einer Bestätigung aufgeführten Einzelteile auf die Richtigkeit zu prüfen und Unstimmigkeiten innerhalb einer Woche mitzuteilen. Hat er nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Bestätigung die Richtigkeit der Bestätigung reklamiert, gilt in jedem Fall der Inhalt der Bestätigung als Vertragsinhalt.
3. Zahlungen an Vertreter sind nur an uns geleistet, wenn der Vertreter eine schriftliche Inkassovollmacht vorgelegt hat. Grundsätzlich haben unsere Vertreter keine Inkassovollmacht.
4. Im Falle der Vereinbarung einer Lieferung der gekauften Ware erfolgt die Beförderung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist nichts Besonderes vereinbart, so gilt die Bestellung stets ab Werk. Sofern die Versendung mit Kisten erfolgt, werden diese mit 3% vom Warenwert berechnet und nicht zurückgenommen.
5. Mängelrügen jeder Art, insbesondere das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und Stückzahlendifferenzen, müssen uns spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Ware beim Käufer oder Besteller per Einschreiben angezeigt werden. Andernfalls gilt die Ware, so wie übersandt, als gebilligt. Ist der Abnehmer kein Vollkaufmann, tritt anstelle der Frist von 6 Tagen eine solche von 18 Tagen. Mängelrügen für Mängel, die bei Abnahme trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort sichtbar sind, können von Vollkaufleuten nur innerhalb einer Frist von einem Monat erhoben werden. Nur innerhalb dieser Frist haften wir auch für die Eigenschaften des zur Anfertigung verwandten Materials und mangelnde Qualität kann gerügt werden. Nach Ablauf von einem Monat vom Tage der Abnahme an, sind Mängelansprüche jeglicher Art endgültig ausgeschlossen. Bei Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.
Das zu verwendende Material wird in Korn und Farbe möglichst zusammenpassend ausgewählt, Verschiedenartigkeiten in Körnung, Abweichung in Farbe und Struktur wie Flecken, Adern, Schattierungen sind Naturgebilde, die nicht zur Beanstandung berechtigen. Muster gelten nur als annähernd, sind aber nicht imstande, das betreffende Material genau zu charakterisieren.
6. Vereinbarte Liefertermine sind als annähernd zu betrachten. Ist ein fester Liefertermin vereinbart, so kommen wir nur durch Setzen einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen in Verzug. Nach Ablauf dieser 14 Tage kann uns der Abnehmer eine weitere Nachfrist von 14 Tagen setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Unsere Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Der Käufer ist bei Mängeln zunächst verpflichtet, uns Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Wird die Nachbesserung von uns verweigert, z.B. weil wir den Mangel nicht anerkennen, oder schlagen mindestens 2 Nachbesserungsversuche fehl, können neben der Nachbesserung auch Wandlung oder Minderung geltend gemacht werden.
8. Wenn Zahlung mit Wechsel vereinbart ist, so müssen diese diskontfähig sein. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung wird nicht übernommen.
9. Im Falle des Zahlungsverzuges ist unsere offene Forderung mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des DÜG vom 9.6.1998 zu verzinsen. Entstehen uns für eigene Kredite höhere Zinsen, können auch diese geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist hierdurch ausgeschlossen. Bei noch nicht ganz erfüllten Verträgen steht es uns frei, die Restlieferung zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt ist.
10. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall ist der Verkäufer berechtigt unter Ausschluß der Geltendmachung eines früheren Schadens 30 % des Kaufpreises als Entschädigung zu verlangen. Im Falle des Rücktritts kann der Verkäufer wahlweise Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30 % der Kaufsumme verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, daß dem Verkäufer keine oder nur eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.
11. Bei Zahlungsverzug können wir die Rückgabe der Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Sie bleibt bis zur restlosen Bezahlung bei uns in Verwahrung. Gemäß § 5 Abzahlungsgesetz gilt die Rücknahme von Vorbehaltseigentum als Rücktritt vom Vortrag. Es verbleibt damit bei der gesetzlichen Regelung, daß in diesem Fall Rücknahme der Ware gleichbedeutend ist mit dem Rücktritt vom Vertrag.
12. Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der Forderung Eigentum des Verkäufers. Eigentumsvorbehalt bleibt auch gegenüber dritten Personen bestehen, sofern der Käufer den Grabstein zwischenzeitlich auf einem Friedhof aufgestellt hat, da der Grabstein bis zur völligen Bezahlung nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit dem Grund und Boden des Friedhofes verbunden wird. Bis zum Eigentumsübergang auf den Käufer oder dessen Abnehmer gelten beide als unentgeltliche Verwahrer im Sinne der §§ 688 ff. BGB. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und an dritte Personen weiter zu veräußern, wobei vom Käufer nachstehende Verpflichtungen übernommen werden. Der Käufer nimmt die Ware für den Verkäufer in Verwahrung. Der Weiterverkauf erfolgt im Auftrag des Verkäufers, wobei der Käufer für den Kaufpreis Bürge und für jeden Schaden haftbar ist. Die durch den Weiterverkauf oder durch Einbau entstandenen Forderungen gehen ohne weiteres auf den Verkäufer über. Der Käufer zieht die Forderung im Auftrag des Verkäufers ein und hat eingegangene Gelder gesondert aufzubewahren, die er unverzüglich an den Verkäufer abzuführen hat. Zur Weiterveräußerung ist der Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Diese Vereinbarung gilt genauso auch bei Werkstücken aus Werkverträgen.
 - a) Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers dem letzteren jederzeit die Anschrift der dritten Person (Abnehmer) bekanntzugeben, an die das Denkmal weiterverkauft worden ist.
 - b) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig.
 - c) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkauf vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
 - d) Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.
 - e) Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretungen anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Anweisung gibt.
Wenn die durch Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
13. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Kauf- und Werkverträge, sowie für sämtliche weiteren Verträge aller Art, auf die sie sich anwenden lassen, die zwischen den Parteien geschlossen wurden. Mit Vollkaufleuten gilt als Gerichtsstandvereinbarung das Amtsgericht Bensheim/Bergstraße bzw. die Kammer für Handelssachen des Landgerichtes Darmstadt.
14. Soweit unsere Produkte geschmacksmustergeschützt bzw. gemeinschaftsgeschmacksmustergeschützt sind, wird darauf hingewiesen, daß jeder Verstoß gegen den Geschmacksmusterschutz zivil- und strafrechtlich verfolgt wird.